

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2014

Nr. 2014/1449

Genehmigung des Vertrages über die Regional-Feuerwehr Limpachtal zwischen der Gemeinde Messen und der Einwohnergemeinde Unterramsern

1. Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen der Gemeinde Messen vom 26. Juni 2014 und der Einwohnergemeinde Unterramsern vom 25. Juni 2014 wurde der Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr der zwei Gemeinden beschlossen. Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen "Regional-Feuerwehr Limpachtal".

Der Solothurnischen Gebäudeversicherung wurde der Vertrag zur Vorprüfung eingereicht.

2. Erwägungen

Nach § 71 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Bst. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Es bestand bisher bereits ein Vertrag über die Regionalfeuerwehr Limpachtal. Aufgrund der Gemeindefusion von fünf der sechs daran beteiligten Gemeinden wurde ein neuer Vertrag nötig.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet grundsätzlich Bestrebungen zum Zusammenschluss von Feuerwehren, sofern die Verhältnisse dies zulassen. Mit dem vorliegenden Zusammenschluss der zwei Gemeinden zu einer einheitlichen Feuerwehr kann insbesondere auch dem Sollbestand der Mannschaft Rechnung getragen werden. Der Zusammenschluss entspricht dem kantonalen Recht und kann genehmigt werden.

Entsprechend den Ausführungen und entgegen dem Wortlaut von § 16 des Vertrages wird dieser nicht vom Volkswirtschaftsdepartement sondern vom Regierungsrat genehmigt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, §§ 164 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 165 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Der Vertrag zwischen der Gemeinde Messen und der Einwohnergemeinde Unterramsern über die gemeinsame Feuerwehr wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung für Gemeinde Messen, 3254 Messen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / BK 033 / 4309000)
	Fr.	<u>200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Debitorenbuchhaltung (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (2, **mit 1 gen. Vertrag**)

Amt für Gemeinden (**mit 1 gen. Vertrag**)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Bucheggberg, Bruno Graber, Hauptstrasse 102, 3254 Messen

Gemeinde Messen, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 46, 3254 Messen (**mit Rechnung und 2 gen. Verträgen, Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Unterramsern, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 17, 4588 Unterramsern (**mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben**)